

# Sonderbericht gemäß Energieeffizienz-Richtlinienverordnung

Verpflichtungsperiode 2016

CPL | 09.05.2017

Das vorliegende Dokument erfüllt die Berichtspflicht der Monitoringstelle gemäß Energieeffizienz-Richtlinienverordnung 2015 (BGBl. II 394/2015 – RiLiVO 2015) über individuelle Maßnahmen mit Einsparvolumina von höchstens 15 MWh (§4 Abs. 5) sowie über den Umfang gemeldeter betrieblicher Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Anlage 1a (§17 Abs. 4). Die zugrundeliegenden Daten wurden am 20.3.2017 aus der Anwendung zum Energieeffizienzgesetz heruntergeladen (Datenbasis NEEAP 2017).

## Individuelle Maßnahmen unter 15 MWh

Zusammenfassung der relevanten Inhalte der RiLiVO 2015:

Die Monitoringstelle hat den Anteil an Energieeffizienzmaßnahmen mit Energieeinsparungen von höchstens 15 MWh zu ermitteln (§4 Abs. 5 RiLiVO 2015) sowie die Effekte der Nichtanwendung einer Normalisierung.

Ausnahmenregelungen für Maßnahmen < 15 MWh

- Keine Normalisierung der Einsparungen erforderlich
- Keine Beschreibung zur Vorgehensweise bei der Aggregation der Einsparungen erforderlich
- Keine empirischen Erhebungen bei verhaltensorientierten Maßnahmen erforderlich
- Kein vorgegebener Ablauf bei Messungen

Im Jahr 2016 wurden 1.091 aktive Meldungen zu **individuellen Maßnahmen** durchgeführt, wobei geteilte Einzelmaßnahmen, deren Teile getrennt gemeldet wurde, im Rahmen dieser Analyse als eine einzelne Meldung gewertet wurden. 386 (35%) dieser Meldungen haben ein Energieeinsparvolumen von höchstens 15 MWh (im Folgenden als Kleinmaßnahmen bezeichnet).

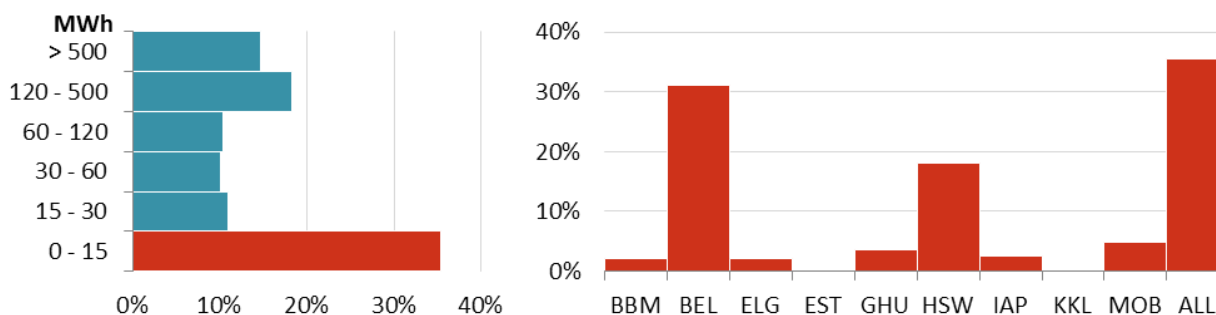


Abbildung 1: Verteilung der Meldungen nach Größenklassen (li.) sowie Verteilung der Meldungen in der Größenklasse 0-15 MWh nach Maßnahmenkategorie<sup>1</sup> (re.)

Der Großteil (35%) der Kleinmaßnahmen wurde bei der Eingabe durch den verpflichteten Energielieferanten keiner Maßnahmenkategorie zugeordnet. Darunter findet sich eine Vielzahl an Energieeffizienzpaketen (Gemischte Kategorie z.B. LED und Wassersparset) und Wassersparsets<sup>2</sup>, die **in Summe** (als idente Maßnahmen) **über** den Schwellenwert von **15 MWh** kommen und dadurch aus der Vereinfachungsregelung fallen würden. An zweiter Stelle (31%) der

<sup>1</sup> BBM ... Bewusstseinsbildende Maßnahmen | BEL ... Beleuchtung | ELG ... Elektrische Geräte | EST ... Effiziente Stromerzeugung |

GHU ... Thermisch verbesserte Gebäudehülle | HSW ... Heizsysteme und Warmwasser | IAP ... Prozesse der Industrie und Dienstleistungen |

KKL ... Kühlung und Klimatisierung | MOB ... Mobilitätsmaßnahmen | ALL ... Sonstige, nicht den anderen Kategorien zuordenbare

<sup>2</sup> Grundsätzlich gibt es eine verallgemeinerte Methode zu wassersparenden Armaturen, im Zuge dieses Berichts wird davon ausgegangen, dass es Gründe für die Nichtanwendung der verallgemeinerten Methode gegeben hat.

Kleinmaßnahmen stehen Meldungen im Bereich der Beleuchtung, vor allem in Nichtwohngebäuden und Außenbeleuchtungen.

Bezogen auf das gesamte Einsparvolumen der individuellen Maßnahmen (381,1 GWh) ist der Beitrag der Kleinmaßnahmen mit 2,0 GWh (0,5%) gering.

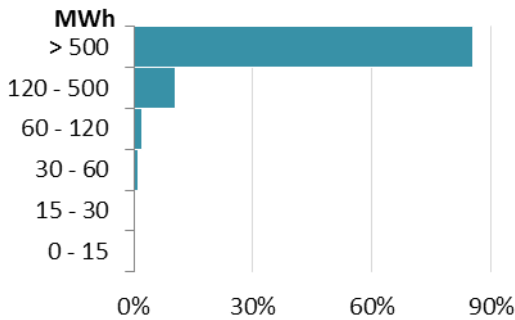


Abbildung 2: Verteilung der Einspareffekte nach Größenklassen.

Eine Anpassung des Schwellenwertes gemäß § 4 Abs. 5 RiLiVO 2015 wird derzeit nicht als erforderlich angesehen, da Kleinmaßnahmen im Jahr 2016 unwesentlich (weniger als 0,09% am Einsparvolumen aller Energieeffizienzmaßnahmen<sup>3</sup>) für die Erfüllung der Lieferantenverpflichtung gemäß § 10 EEEffG betragen.

### Umfang betrieblicher Energieeffizienzmaßnahmen nach Anlage 1a

Insgesamt wurden 144 betriebliche Energieeffizienzmaßnahmen nach Anlage 1a an die Monitoringstelle zur Erfüllung der Energielieferantenverpflichtung für 2016 gemeldet. Das Einsparvolumen dieser Maßnahmen beträgt 146,1 GWh und macht damit 6,5% an den gemeldeten Gesamtenergieeinsparungen<sup>3</sup> aus.

Aus obigen Zahlen geht hervor, dass die durchschnittliche mit Anlage 1a bewertete Maßnahme mehr als 1 GWh an Einsparungen generiert. Da diese Einsparung pro Maßnahme weit über den durchschnittlichen Einsparungen der mit anderen Methoden bewerteten Maßnahmen liegt, sieht die Monitoringstelle vor, dass die mit Anlage 1a bewerteten Maßnahmen in einem angemessenen Prozentsatz in den Kontrollen gemäß § 20 der RiLiVO 2015 berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Das Einsparvolumen aller im Jahr 2016 umgesetzten und für die Verpflichtung 2016 gemeldeten Maßnahmen beträgt 2.237,1 GWh